



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) / Terms & Conditions (T&C) der 2L Advisory Ltd., Malta -
nachfolgend „2LA“ genannt -**

1. Allgemeines

Aufträge von 2LA werden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen/ Terms & Conditions, die als Allgemeine Beratungsbedingungen ausgestaltet sind, abgeschlossen und durchgeführt.

Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, sofern und solange sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart wurden.

2. Leistungen von 2LA

- a. Die Tätigkeit von 2LA besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung.
- b. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von 2LA empfohlenen oder mit 2LA abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn 2LA die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
- c. Der konkrete Inhalt und Umfang der von 2LA zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird 2LA den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragerweiterung durch 2LA auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.
- d. 2LA legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist 2LA nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von 2LA Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.
- e. Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten – gleich in welchem Rechtssystem - ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.
- f. Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von 2LA gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung von 2LA und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Kunden. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und der 2LA einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von 2LA für den Kunden trägt oder diese übernimmt.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber stellt 2LA die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.
- b. Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung von 2LA die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist 2LA nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann 2LA dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.
- c. Der Auftraggeber stellt 2LA eine Vollständigkeitserklärung aus, in der bestätigt wird, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.

4. Vergütung

- a. Die Leistungen von 2LA werden – sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist – nach den jeweils bei 2LA geltenden Tages- oder Stundensätzen, zzgl. Auslagen, Umsatzsteuern, Nebenkosten, Tagesspesen etc oder auf Erfolgsbasis. berechnet und vergütet.
- b. Der aktuell übliche Tagessatz liegt – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde - bei 2.500,00 EUR, die übliche stundenweise Vergütung für einen Berater liegt bei 300,00 EUR. Eine erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich üblicherweise auf 5% des Wertes des Geschäfts (Kaufpreis, Finanzierungssumme, Transaktionspreis, etc).
- c. 2LA ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Beratung beginnt nach Ausgleich der ersten Vorschussrechnung.
- d. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von 2LA nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist 2LA berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann 2LA nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall kann 2LA dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.
- e. Zeit- und Vergütungsprognosen von 2LA in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von 2LA nicht beeinflusst werden können.
- f. Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfangs auf Umständen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind (z. B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Tagessätzen von 2LA zu vergüten. Dasselbe gilt für Überschreitungen bis zu 30%, sofern sie auf anderen Ursachen beruhen.
- g. Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 30% über der prognostizierten Arbeitszeit, besitzt der Auftraggeber nach Information durch 2LA ein Wahlrecht entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Tagessatzbasis zu bezahlen.

5. Zahlungsmodalitäten

- a. Bei der mit 2LA vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Honorare, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer geschuldet werden.
- b. Die Rechnungen von 2LA werden ohne Abzüge mit Zugang beim Kunden fällig. Skonto wird nicht eingeräumt, Bankgebühren hat der Kunde zu tragen. Akontorechnungen, Anzahlungen und Vorschüsse sind spätestens am 5. Kalendertag nach Rechnungsdatum fällig und auf das von 2LA angegebene Konto zu überweisen – es sei denn es wurden andere Absprachen schriftlich getroffen. Abschlussrechnungen sind spätestens am 15. Kalendertag nach Rechnungsdatum fällig und auf das von 2LA angegebene Konto zu überweisen - es sei denn es wurden andere Absprachen schriftlich getroffen.
- c. Es wird vereinbart, dass die 2LA während der Geltungsdauer des abgeschlossenen Auftrages zur Einziehung der ihr zustehenden Vergütung im Lastschriftinzugsverfahren befugt ist.
- d. Ist der Auftraggeber Verbraucher, kommt er durch die Mahnung von 2LA, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.
- e. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, kommt er durch Überschreitung des Zahlungsziels in Verzug; einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Ab Verzugseintritt betragen die Verzugszinsen 9%-Punkte zuzüglich des jeweils aktuellen Basiszinssatz der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftraggeber ist im Fall, dass der gesetzliche Zinssatz unterhalb dieses Mindestsatzes liegt, berechtigt, den Anfall eines geringeren Zinsschadens nachzuweisen.
- f. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Ist der Kunde kein Verbraucher, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6. Haftung

- a. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- b. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von 2LA empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn 2LA die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.
- c. 2LA haftet – sofern es sich beim Auftraggeber um keinen Verbraucher handelt – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen, unterliegen keiner Haftungseinschränkung.
- d. Die Haftung von 2LA entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber 2LA gerügt wurden.
- e. Die Teilnahme an einem Schiedsgerichtsverfahren wird abgelehnt.

Widerrufsrechte und Abrechnung pro Rata Temporis

Kommt der Vertrag mit 2LA über das Internet, per Telefon oder unter Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln so steht dem Privatkunden (nicht dem Business-Kunden/ Unternehmer) ein Widerrufsrecht zu, das er innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung, ausüben kann. Massgeblich ist die rechtzeitige Versendung des Widerrufs.

Die Ausübung des Widerrufsrechts hat zu Dokumentationszwecken textlich zu erfolgen. Adressat ist entweder die Büroadresse von 2LA oder die email-Adresse al@2l-a.com.

Für den Fall des Widerrufs und auch in allen anderen Fällen einer Vertragsbeendigung werden bereits geleistete Arbeiten abgerechnet und somit hat der Kunde die Verrechnung der Anzahlung pro rata temporis für erbrachte Tätigkeiten der 2LA zu akzeptieren.

Schlussbestimmungen

- a. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen – mit Ausnahme von Auftragsweiterungen gem. Ziffer 2.c. dieser Bedingungen - zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Eine stillschweigende Änderung des Auftrages oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird ausgeschlossen.
- b. Sollte eine Regelung des Auftrages oder dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des Auftrages sowie dieser Vertragsbedingungen nicht. Für diesen Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder diese Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.
- c. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Valletta, Malta. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftrag (auch solche im Urkunds- und Wechselprozess und im Mahnverfahren) ist Valletta, Malta, soweit der Kunde Kaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Ist der Kunde kein Kaufmann, wird als Gerichtsstand ebenfalls Valletta, Malta, vereinbart, falls der Kunde zur Zeit der Klageerhebung keinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt und oder seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat oder dorthin verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist.
- d. Der Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand kann in einem Beratungsvertrag gesondert vereinbart werden. Diese Regelungen haben dann Vorrang vor den hier vorliegenden AGB.

Malta, 01. Januar 2025